

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2021

Nr. 5

Freitag, 05. Februar 2021

Ispringer für Ispringen



Eine Aktion von



Gemeinde Ispringen
● bürgernah ● naturnah ● stadtnah

Liebe Ispringer Bürger,

nach wie vor haben wir eine soziale Isolation durch die Pandemie. Nach wie vor können Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sich auf Ihre Ispringer Geschäfte verlassen. Lassen Sie uns gemeinsam unsere Ispringer Geschäfte unterstützen und lassen Sie uns als Gemeinschaft gestärkt daraus hervorgehen - nach wie vor.

Mit herzlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

Ihr Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

Ispringer Gewerbe

Viele Ispringer Betriebe bieten in diesen schwierigen Zeiten Ihre Leistungen weiterhin zur Versorgung an. Mit Lebensmitteln, Waren des täglichen Bedarfs und Speisen wird, angepasst an die aktuellen Vorschriften, die Versorgung sicher gestellt. Die Adressen und Kontaktdaten sind auf der Rückseite abgedruckt. Bitte nutzen Sie das **lokale** Angebot. Das Ispringer Gewerbe unterstützt Sie bei der Versorgung, unterstützen Sie bitte auch das Ispringer Gewerbe in diesen Zeiten mit Ihrem Einkauf. **Vielen Dank.**

Nachbarn helfen

Unter der Aktion „Nachbarn helfen“ hat sich eine Projektgruppe zusammen geschlossen um hilfsbedürftigen Ispringern zu helfen. Wenn Sie selbst bei Einkäufen, Apothekengängen oder anderen Erledigungen (z.B. Gassigehen) Unterstützung benötigen und nicht wissen, an wen Sie sich wenden können kontaktieren Sie: Sonja Feiter, Brunnenstraße 15
Tel. 07231/4282999 / nachbarnhelfenispringen@gmail.com
oder melden Sie sich bei Gemeinde Ispringen Tel. 07231/9812-0

Diese Hilfsaktion ist selbstverständlich **kostenlos**.



Wir sind für Sie da!*

Rats-Apotheke
07231/984040
rats-apotheke.ispringen@arcor.de
Medikamente Abholung+Lieferung
Apothekenartikel

Blumen Betzler
07231/81144
blumen-betzler@web.de
Obst, Gemüse Abholung+Lieferung
Nudeln, Wein
Eier, Öl, Essig

Katz der Bäcker
07231/984019
Backwaren Abholung

Bäckerei Nikolaus
0160/90961639
baeckerei.nikolaus@gmx.de
Backwaren, Hefe, Abholung
Milchprodukte,
Wurst, Salz, Mehl

Edeka Schröter
07231/4490050
Lebensmittel Abholung

Metzgerei Reiling
07231/7815150
mail@metzgerei-reiling.de
Wurst Abholung+Lieferung
Fleisch

Die Seifenkiste
info@dieseifenkiste.net
Naturseife, Öle Abholung+Lieferung
Badezusätze

Stoffwegsell
07231/4282999
www.stoffwegsell.org
Meterware Abholung+Lieferung
Kleidung
Geschenke

Antichi Saporì Calabresi
01590/1604979
ital. Lebensmittel Abholung

Jürgen Morlock
07231/80747
info@morlock-sanitaer.de
Heizung & Sanitär Abholung+Lieferung

Optik Flesche
07231/88171
Brillen Abholung
Kontaktlinsen

Be Connected Taschen
07231/984753
www.beconnected-store.de
Textilien Abholung+Lieferung
Geschenke

RESTAURANTS:
Clubhausgaststätte 1. FCI
07231/1551353
www.fc-ispringen.de/clubhaus-sportanlage
ital./dt./kroatisch Abholung

Hubers Catering
www.hubers-group.de/abholservice
Mittagstisch Abholung

Schützenhaus
07231/4435309
www.schuetzenhaus-ispringen.de
deutsch/badisch Abholung

Abholung: die bestellten Waren werden für Sie vorgerichtet
Lieferung: ist oftmals kostenfrei, genaues bitte vor Bestellung erfragen

HANDWERK, INDUSTRIE & DIENSTLEISTUNGEN:
Die Ispringer Handwerksbetriebe sind weiterhin für Sie erreichbar:
z.B. Maler, Heizung, Sanitär, Schreinerei, Zimmerei, Holzbau, Elektro, Sonnenschutz, Bauunternehmen, Gipser u.v.m. Ebenso sind Ihre Dienstleister rund um Finanzen & Versicherungen telefonisch oder per Email zu erreichen. Unterstützen Sie die Ispringer Unternehmen durch Ihren Auftrag.
Vielen Dank.

HILFSANGEBOTE:
Nachbarn helfen
07231/4282999
nachbarnhelfenispringen@gmail.com
kostenloser Einkaufservice
Botengänge, Gassigehen

*Alle Anbieter handeln auf eigene Gefahr und Rechnung. Der Gewerbeverein und die Gemeinde Ispringen übernehmen keine Haftung für die angebotenen Leistungen.



Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen oder	Tel. 07231/58 78 720 Tel. 0174/61 41 762
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte wird am Wochenende in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr über die Rufnummer vermittelt.	Tel. 07231/37 37
Zentrale Notfallpraxen Pforzheim	Tel. 0180/51 92 92 18
Siloah, St. Trudpert Klinikum: Wilferdinger Straße 67; 75179 Pforzheim	Tel. 498-0
Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst (NOKI) In den Räumen der Kinderklinik Pforzheim sind: (Helios Pforzheim, Kanzlerstr. 2–6, 75175 Pforzheim) Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 – 20.00 Uhr, Samstag 08.00 – 20.00 Uhr, Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr	Tel. 07231/9 69 29 69
Tierärztlicher Notdienst Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	Tel. 07231/133 29 66

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr

Freitag 05.02.2021	Rathaus-Apotheke Eisingen Pforzheimer Str. 9	Tel. 07232/81484
Samstag 06.02.2021	Central-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 32	Tel. 07231/106064
Sonntag 07.02.2021	Center-Apotheke Wilferdinger Höhe Wilhelm-Becker-Str. 15	Tel. 07231/4439433
Montag 08.02.2021	Stadt-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 23	Tel. 07231/1543600
Dienstag 09.02.2021	City-Apotheke im VolksbankHaus Westl. Karl-Friedrich-Straße 53	Tel. 07231/312727
Mittwoch 10.02.2021	Sonnen Apotheke Pforzheim Leopoldstr. 5	Tel. 07231/15409714
Donnerstag 11.02.2021	Wartberg-Apotheke Pforzheim Redtenbacherstr. 22	Tel. 07231/51372
Freitag 12.02.2021	Brunnen-Apotheke Ersingen Lange Str. 1	Tel. 07231/89438
Samstag 13.02.2021	Christoph-Apotheke Pforzheim Christophallee 11	Tel. 07231/312140

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V.,
Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Unsere Betreuungsgruppen können aufgrund der momentanen Situation leider bis auf Weiteres nicht stattfinden.
Sollten Sie Hilfe brauchen oder nähere Informationen wünschen, rufen Sie uns einfach an unter **Tel. 07231/86710**

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Kälber (Pflegedienstleitung)
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonieverband Enzkreis

Tel. 07231/91 70-0
Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst
Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt
Fachstelle für häusliche Gewalt; Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-31**

Schwangerenberatung,

Schwangerschaftskonfliktberatung **Tel. 07231/37 87-58**

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

Frauenhaus

der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim
(24 Stunden Rufbereitschaft) **Tel. 07231/35 84 28**

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen

und bei Suizidgefahr
(tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen;- Kontakt- und Informationsstelle
für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS) **Tel. 07231/9227760**

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

Deutscher Kinderschutzbund

Pforzheim Enzkreis e.V.
Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel: 07231/35 34 34**

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

Beratungsstelle für Eltern,

Kind und Jugendliche **Tel. 07231/30870**

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit,
Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/589020**

Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

Tel. 07231/8001008

Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro

Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung **Tel. 07231/566 196-0**

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige

Tel. 07231/969 8900
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

Müll/Umwelt

		Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne □ Flach ● Rund	Recyclinghof Ispringen	Recyclinghof Bauschlott	Sonstiges
FEBRUAR	1 Mo					
	2 Di		14:00-17:30			
	3 Mi					
	4 Do		14:00-17:30			
	5 Fr					
	6 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
	7 So					6. KW
	8 Mo					
	9 Di	x				
	10 Mi		9:00-12:30			
	11 Do					
	12 Fr		9:00-12:30	14:00-17:30		
	13 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
	14 So					7. KW
	15 Mo		□			
	16 Di		●			
	17 Mi		14:00-17:30			
	18 Do					
	19 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30		
	20 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
	21 So					8. KW
	22 Mo					E-Geräte*
	23 Di	x				
	24 Mi					
	25 Do		9:00-12:30	14:00-17:30		
	26 Fr					
	27 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
	28 So					9. KW

Zusätzliche Schadstoffsammlung (8.00 Uhr – 12.00 Uhr)
 23.01.21: Maulbronn: Parkplatz bei der Feuerwache im Schänzle
 27.02.21: Remchingen-Wilferdingen: Parkplatz hinter der Kulturhalle
 20.03.21: Niefern: Bauhof Schloßstraße

Informationen aus dem Rathaus

Aktuelle Änderungen der Corona-Verordnung zum 1. Februar 2021

- Kitas, Grundschulen und alle weiterführenden Schulen bleiben bis zum 14. Februar 2021 geschlossen (aufgrund der anschließenden beweglichen Ferientage, die die meisten Schulen als Fastnachtsferien nutzen, bleiben Kitas, Grundschulen und alle weiterführenden Schulen auch in der darauffolgenden Woche bis 21. Februar 2021 geschlossen). Für Abschlussklassen kann es weiter abweichende Regelungen geben. Eine Notbetreuung in den Kitas und bis zur 7. Klassenstufe wird weiter angeboten.
- Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **und** mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.
- Wettannahmestellen dürfen unter Hygieneauflagen kontaktarm Wettseine annehmen. Dabei gelten die Regelungen für Mischsortimente und die Personenbeschränkungen pro 10 Quadratmeter des Einzelhandels entsprechend.

Information zur Grundsteuer

Die Grundsteuerfestsetzung 2021 basiert noch auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen.

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.

Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer B (letztlich für alle bebauten und unbebauten Grundstücke, sofern nicht der Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen) nach dem so genannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert. Dieser Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt also 0,91 Promille.

Der Steuermessbetrag wird, wie auch bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzt. Der Grundsteuermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde/Stadt multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt
 Telefon: 07231 / 98 12 - 0
 E-Mail: pressestelle@ispringen.de
 Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
 Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
 Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de
verlag@gemeinde.de
 Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10
 75417 Mühlacker
 Telefon: 07041 / 30 22
 Telefax: 07041 / 52 49



Die Grundsteuer in Baden-Württemberg (ab 2025)¹⁾



Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird! Dazu müssen erst die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden; diese werden voraussichtlich im Sommer 2022 vorliegen. Im Laufe des Jahres 2022 werden die Grundstückseigentümer*innen von der Finanzverwaltung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung aufgefordert. Anschließend erlässt das Finanzamt die Grundsteuermessbescheide.

Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde/Stadt erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen. Anders ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielberechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im Hinblick auf die Höhe der künftigen Grundsteuer führen.

Auch bei insgesamt angestrebter Aufkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungsverschiebungen kommen. D. h. es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/>.

INFO aus der Gemeindekasse

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger!

Mahnungen sind lästig und eigentlich unnötig. Deshalb möchten wir, das Team der Gemeindekasse Ispringen, Sie daran erinnern, dass zum **15.02.2021** die **Grundsteuer, sowie die Gewerbesteuer** fällig werden. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Zahlungs-

gen zur Fälligkeit erledigen. Am besten ist es natürlich, Sie erteilen uns eine Abbuchungsermächtigung, das macht Ihnen und uns das Leben ein bisschen leichter. Danke für Ihre Mitarbeit!

Die vier Termine, bei denen jedes Jahr Steuern fällig werden, sind jeweils der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November, sowie die Kleinbeträge (0,96 €) zum 15.08. jährlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich während der Öffnungszeiten des Rathauses oder telefonisch unter 07231-9812 22 zur Verfügung.

Herzliche Grüße
 Frau Schick und Frau Weichselbaum
 aus der Gemeindekasse

Neues vom Familienbüro

Hallo liebe Ispringer Kinder,

ich habe von letzter Woche einen ordentlichen Muskelkater. Ihr auch? Habt ihr den Weg zum Iglu gefunden? Die Lösung könnt ihr euch auf unserer Homepage anschauen.



Damit es in der kommenden Woche nicht so anstrengend wird, gibt es wieder ein Rätsel und eine Malvorlage. Klickt euch schnell auf unserer Homepage rein und legt los!

Viel Spaß damit!

Euer Springi

Mit Unterstützung von:



Katja Klemm
 Familienbüro
 Logo Gemeinde



Celine Goll
 Jugendsozialarbeit
 Logo Miteinanderleben

Standesamtliche Mitteilungen

Geburt

Kalea Anna Neufeld ist am 12.01.2021 in Karlsruhe geboren.
 Eltern: Annika Hiller und Alexander Neufeld
 wh.: Karlstr. 3 in Ispringen

Personenstandsfälle werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.

Standesamt Ispringen, Tel. 07231/9812-13

Amtliche Bekanntmachungen



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der **Gemeinde Ispringen** wird in der Zeit vom **22. Februar bis 26. Februar 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus, Gartenstraße 12, 75228 Ispringen, (Zimmer Nr. 1)** für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **26. Februar 2021 bis 12.00 Uhr** im **Rathaus, Gartenstraße 12, 75228 Ispringen, (Zimmer Nr. 1)** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, Wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Nr. 42, Pforzheim** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat, b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist, c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr im **Rathaus, Gartenstraße 12, 75228 Ispringen, (Zimmer Nr. 1)** schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelmusschlag für die Briefwahl und
- 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefmusschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ort, Datum

Ispringen, 05.02.2021


Bürgermeisteramt
Thomas Zellmeier, Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Mitteilungen anderer Behörden

Enzkreis aktualisiert „Wegweiser für ältere Menschen und deren Angehörige“

Änderungen bitte mitteilen

Enzkreis. Das Landratsamt Enzkreis legt den „Wegweiser für ältere Menschen und deren Angehörige“ jährlich neu auf, um den Zielgruppen stets einen aktuellen Überblick über die Dienste und Einrichtungen der Altenhilfe im Landkreis bieten zu können.

Damit die Broschüre auf den neusten Stand gebracht werden kann, sollten alle aufgelisteten Träger und Einrichtungen ihre Änderungswünsche oder Ergänzungen bis spätestens 22. März per Mail an psp@enzkreis.de melden. Für Firmen, Einrichtungen und Dienstleister besteht die Möglichkeit, in der neuen Broschüre zu inserieren. Für die Aufnahme der Anzeigen ist die Firma communicate zuständig; Ansprechpartner dort sind Volker Stahl und Andreas Schilling. Sie sind unter Telefon 07231 126990 oder per Mail an anzeigen@agentur-communicate.de zu erreichen. Auch hier gilt der Redaktionsschluss 22. März.

Die aktualisierten Hefte werden voraussichtlich ab Ende Mai beim Landratsamt, bei den Bürgermeisterämtern sowie bei Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe kostenlos erhältlich sein. (enz)

Kreisimpfzentren und mobiles Impfteam: Welche Risiken hat die Impfung?

Enzkreis. Seit dem 22. Januar wird in den Kreisimpfzentren (KIZ) geimpft, zum Beispiel in der Appenberg-Sporthalle in Mönshausen und in der St. Maur-Halle in Pforzheim. In Pflegeheimen sind zudem die Mobilen Impfteams im Einsatz. Der Impfstoff steht bislang noch sehr eingeschränkt zur Verfügung; entsprechend wenige Termine sind derzeit freigeschaltet. Die Impfbereitschaft ist hoch; dennoch gibt es Stimmen, die vor den Impfstoffen warnen und auf echte oder vermeintliche Risiken hinweisen.

Was passiert bei der Impfung?

Impfungen ahmen die Infektion nach: Der Körper erhält den Erreger in einer abgeschwächten Form, Teile davon oder den Bauplan für Erreger, so dass man nicht krank wird, das Immunsystem jedoch darauf trainiert.

Bei dem derzeit genutzten mRNA-COVID-19-Impfstoff wird eine Bauplankopie für ein Virusteil (mRNA) verwendet. Nach diesem Plan produzieren die Muskelzellen am Impfstoff das Spike-Protein, das sind die Dornen vom Coronavirus. Das Immunsystem erkennt diesen Baustein als fremd und gefährlich und wappnet sich.

Ist mRNA unserem Körper fremd? Ist sie gefährlich?

Nein. Vor jeder Eiweißherstellung machen unsere Zellen Kopien der „Baupläne“; mRNA ist in jeder Körperzelle. Wie körpereigene mRNA wird auch die des Impfstoffes vollständig abgebaut. Nach ein paar Tagen ist keine Impfstoff-mRNA mehr vorhanden. Sie kann nicht in unsere Erbsubstanz eingebaut werden, sie gelangt nicht einmal in den Zellkern.

Kann ich wegen der Impfung an Covid erkranken?

Nein. Eine Covid-19-Erkrankung durch die Impfung ist ausgeschlossen, da der Körper keine Viren produziert, sondern nur einen Baustein.

Kann ich nach der Impfung noch an Covid erkranken?

Der Schutz vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 baut sich innerhalb von Wochen auf. Ein sicherer Schutz vor einer Infektion über Tröpfchen oder Aerosol von Mitmenschen besteht etwa ein bis zwei Wochen nach der 2. Impfung.

Bislang ist klar, dass noch drei Monate nach der zweiten Impfung ein guter Infektionsschutz nachweisbar ist. Wie lange die Immunität tatsächlich anhält, ist noch nicht klar.

Muss ich mit Nebenwirkungen rechnen?

Ja. Nebenwirkungen sind normal und im Rahmen der Immunitätsentwicklung nicht vermeidbar. Sie verlaufen in den allermeisten Fällen jedoch mild. Reaktionen treten meist innerhalb von zwei Tagen nach der Impfung auf und halten selten länger an. Häufiger berichtete Impfreaktionen sind Schmerzen an der Einstichstelle, Müdigkeit, Kopfschmerzen und Frösteln sowie Gelenkschmerzen und allergische Reaktionen.



Gibt es schwere Komplikationen oder Langzeitfolgen?

Sehr seltene Impfkomplicationen lassen sich erst nach einigen Millionen Impfungen feststellen – noch sind keine bekannt; für Langzeitfolgen braucht es eine lange Beobachtungszeit. Da Ergebnisse im Fall der Corona-Impfung noch nicht vorliegen, wird sie für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren derzeit nicht empfohlen. Gleiches gilt für Schwangere sowie während der Stillzeit.

Was ist an Berichten über vorübergehende Gesichtslähmungen dran?

Der Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts vom 28. Januar 2021 berücksichtigt 1,78 Millionen Impfungen. Darunter gab es drei sichere Fälle einer akuten, vorübergehenden Gesichtslähmung sowie eine anonyme Verdachts-Meldung. In den sicheren Fällen handelt es sich um Lähmungen, die in der Durchschnittsbevölkerung in etwa 23 Fällen pro 100.000 Personen pro Jahr auftreten. Für die Impfgruppe lässt sich eine Inzidenz von 3 pro 100 000 und Jahr errechnen. Nach derzeitigem Stand ist die Zahl der akuten Gesichtslähmungen in der Covid-19 Impfgruppe also deutlich geringer, als es zu erwarten gewesen wäre.

Gibt es Autoimmun-Erkrankungen durch die Covid-Impfung?

Bisher gibt es keinen Hinweis, dass ein autoimmunes Geschehen durch die Covid-Impfstoffe ausgelöst wird – oder verhindert: Denn einige Impfungen senken das Risiko für Autoimmunerkrankungen. So ist es nach der Tetanus-Impfung weniger wahrscheinlich, an MS zu erkranken, und gegen Rota-Viren immunisierte Kinder sind nicht nur vor der Rota-Gastroenteritis (Brechdurchfall) geschützt, sie erkranken auch seltener an Diabetes mellitus Typ I (Jugenddiabetes).

Es heißt, die mRNA-Impfung sei noch völlig unerforscht...

Das ist falsch. An diesem Impfstofftyp wird in Deutschland schon einige Jahre geforscht, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem HI-Virus oder bestimmten Krebs-Erkrankungen. Nun wurden die Forschungs-Ergebnisse für die Impfung gegen SARS-CoV-2 verwendet. Vor der Zulassung durch die EU wurde der Impfstoff in Studien mit mehreren Zehntausend Menschen getestet. Nebenwirkungen und Komplikationen von inzwischen fast 2 Mio. Impfungen werden fortlaufend vom Paul-Ehrlich-Institut erfasst.

Ist die Impfung gefährlicher als die Krankheit?

Nein. Die Risiken der echten Erkrankung sind mindestens um den Faktor 100 größer als die der Impfung. Bei einer SARS-CoV-2



Infektion sterben etwa zwei Prozent der Erkrankten, 14 Prozent der Erkrankten brauchen eine Krankenhausbehandlung. Nach der Akutphase leidet jeder Zehnte unter anhaltenden Folgen. Wer nicht erkrankt war, hat ohne Impfung keinen Schutz.

Weitere Informationen

Alles Wissenswerte zu den Impfzentren und zum Impfen allgemein findet sich auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/Kreisimpfzentrum. Wer Fragen hat, kann sich auch an die Hotline unter 07231 308-6850 oder per Mail an corona@enzkreis.de wenden. Fragen zur Covid-Impfung und zum Impfstoff selbst beantwortet die Impfhilfe des Landes BW unter 0711 904 39555. (enz)

Wie werden Abfälle von Corona-Schnelltests richtig entsorgt?

Enzkreis. Derzeit werden häufig Schnelltests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 genutzt. Dabei fallen verschiedenste Abfälle wie etwa Abstrich-Teststäbchen, Röhrchen, Kunststoffpipetten, Testkassetten und persönliche Schutzausrüstung in Form von Schutzanzügen, Masken und Handschuhen an. „Bei der Entsorgung dieser Abfälle muss der Schutz von Mensch und Umwelt an erster Stelle stehen, daher sollten sie unbedingt in die Restmülltonne gegeben werden“, so Alexander Pfeiffer, der im Landratsamt Enzkreis das Amt für Abfallwirtschaft leitet.

Die Abfälle sind dabei in stabilen, reißfesten Müllsäcken zu sammeln, die möglichst mit einem Knoten fest verschlossen werden müssen. Spitze oder scharfe Gegenstände wie beispielsweise Kanülen von Spritzen sollten in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und ebenfalls fest verschlossen werden. Bei geringen Mengen an flüssigen Abfällen ist auf eine tropfsichere Verpackung zu achten, indem sie zum Beispiel mit saugfähigem Material umwickelt werden. „Die Müllsäcke sind dann direkt in die Restmülltonnen zu geben und dürfen keinesfalls daneben gestellt werden“, wie Pfeiffer betont.

Sollten das Gesundheitsamt oder die für die Hygiene verantwortlichen Personen im Einzelfall keine abweichenden Vorgaben getroffen haben, gilt Ähnliches für Abfälle, die bei regelmäßigen Corona-Schnelltests in Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen, Kindertagesstätten, Schulen, Unternehmen oder anderen Einrichtungen in größerer Menge anfallen: Auch hier müssen spitze und scharfe Gegenstände in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.

Alle anderen Abfälle, die im Rahmen der Schnelltests anfallen wie zum Beispiel die Schutzausrüstung, sind in dickwandigen Müllsäcken zu sammeln. Dabei sollte möglichst die so genannte Doppelsack-Methode angewandt werden: Dazu befindet sich eine Person im Inneren des Zimmers, während die zweite an der Tür draußen wartet. Beide tragen Handschuhe. Der Müllsack wird im Zimmer aus der Halterung oder dem Mülleimer genommen, fest zugeknüpft und dem Kollegen nach draußen gereicht, wo ihn dieser in einen keimfreien zweiten Sack gibt. So lassen sich etliche Desinfektionsvorgänge sparen.

Die bei einem Schnelltest verwendeten so genannten Extraktionspufferröhrchen sind nach Gebrauch in stabile verschließbare Behälter zu geben und zusammen mit saugendem Material zu verpacken, so dass eventuell austretende Flüssigkeit aufgefangen wird.

Pfeiffer: „Die bei den Schnelltests anfallenden Abfälle können jedenfalls bedenkenlos in einer normalen Restmülltonne für die regelmäßige Abfuhr im Enzkreis bereitgestellt werden, da sichergestellt ist, dass diese Abfälle direkt und ohne Umfüllen, ohne Sortierung oder Vorbehandlung einer Verbrennungsanlage zugeführt werden.“ (enz)

POL-Pforzheim: Die „fünfte Jahreszeit“ in diesem Jahr anders!

Pforzheim (ots) - Normalerweise ist sie für die meisten mit dem Besuch verschiedener Veranstaltungen und Faschingsumzügen verbunden. Da diese Form des Feierns im Jahr 2021 nahezu komplett entfällt, weichen viele auf ein digitales Feiern aus, um trotz der bestehenden Kontaktbeschränkungen die fünfte Jahreszeit mit anderen Faschingsbegeisterten ausgelassen zu feiern. Für manch einen bedeutet dies aber auch, es mit einigen Regeln und Vorschriften vielleicht nicht ganz so ernst zu nehmen.

Natürlich ist Ihre Polizei auch dieses Jahr daran interessiert, dass alle ihren Spaß an der fünften Jahreszeit haben - jedoch ohne sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen.

Daher gilt:

- Kontaktbeschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz (25.01.2021)
Der eigene Haushalt darf sich mit nur einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt treffen und die Ausgangssperre zwischen 20 Uhr am Abend und 5 Uhr am Morgen gilt weiterhin.
- Jugendschutz
Auch für Kinder und Jugendliche sind die digitalen Faschingsveranstaltungen reizvoll. Die grundlegenden Bestimmungen des Jugendschutzes müssen dennoch eingehalten werden.
- Alkoholische Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- Branntweinhalte Getränke (u.a. diverse Mixgetränke) dürfen nur an Personen ab 18 Jahren abgegeben und ihnen der Verzehr gestattet werden.
- Tabakwaren dürfen in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr
Ohne Spaßbremse sein zu wollen, fordert die Polizei alle Närinnen und Narren auf, mit Alkohol grundsätzlich gewissenhaft umzugehen. Dazu gehört auch, dass man jederzeit „Herr seiner Sinne“ ist.

Nach wie vor setzen sich viele Narren in alkoholisiertem Zustand hinter das Steuer eines Fahrzeuges. Die Gefährdung ihrer selbst, ihrer Mitfahrer sowie anderer Verkehrsteilnehmer wird schlichtweg nicht bedacht oder gar in Kauf genommen.

Deshalb:

- Wer fährt, trinkt nicht! Wer trinkt, fährt nicht!
- Wer Alkohol trinkt, kümmert sich schon vorher darum, wie er nachher sicher nach Hause kommt, fährt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Taxi.
- Halten Sie offensichtlich Betrunkene von der Fahrt mit einem Fahrzeug ab und steigen Sie auf keinen Fall zu einem Angetrunkenen ins Fahrzeug.

Weitere Informationen nicht nur zu den o.g. Themen finden sich auch im Internet unter www.polizei-beratung.de.

Auf dass wir im kommenden Jahr bei Faschingsumzügen wieder Hellau / Narri Narro / ... rufen können! Bleiben Sie gesund!

Informationen unserer Prävention finden Sie hier:
<https://pppforzheim.polizei-bw.de/praevention/>
Christian Schulze, Pressestelle

Rückfragen bitte an:
Polizeipräsidium Pforzheim, Telefon: 07231 186-1111
E-Mail: pforzheim.pp.sts.oe@polizei.bwl.de
<http://www.polizei-bw.de>



Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

08.02.	Nagel, Dorothea	Im Mahler 48	85 Jahre
09.02.	Staib, Anneliese	Pforzheimer Straße 8	80 Jahre
09.02.	Läkemäker, Christa	Eschenweg 11	75 Jahre
09.02.	Bürkle, Norbert	Lärchenweg 20	70 Jahre
12.02.	Steudle, Siglinde	Luisenstraße 14	85 Jahre

Die Gemeinde wünscht den Jubilaren alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.



Bezeichnung Buch; CD; DVD oder Tonie mit Titel und Verfasser. Bitte achten Sie auf die Verfügbarkeit. Vergessen Sie Ihren Namen und die Ausweisnummer nicht. Immer Datum angeben, wann Sie die Medien abholen wollen. Die Ausleihe ist auf 10 Medien begrenzt. Die Rückgabe Ihrer Medien ist während unserer Öffnungszeiten möglich.

Ihr Büchereiteam

Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog:

<https://web-opac.kivbf.de/ispringen/index.asp?DB=Ispringen>

eBib Nordschwarzwald: <https://www.onleihe.de/ebib>

Telefon: 07231/800311 Email: buecherei1@ispringen.de

Unsere Öffnungszeiten: Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Hallo liebe große und kleine Leser,
wir sind in einer für uns alle nicht einfachen Zeit angekommen, noch vor einem Jahr hätte keiner gedacht, welche Auswirkungen und Ausmaße diese Pandemie für uns hat. Da sich alle viel vor der Technik aufhalten, möchten wir euch andere Ideen zur Freizeitgestaltung geben. Wir werden euch in den nächsten Wochen immer wieder neue Buchideen vorstellen, in dieser Woche:

Logika London 1850 ist ein Buch im ESCAPE ROOM Stil, hier findet ihr jede Menge Rätsel und Kriminalfälle zu lösen - aus einer düsteren Zeit und in zwielichtigen Pubs...

Nächst du schon? Ist eine einfache Anleitung mit Ideen zum Nähen, für Teenies. Mit Fantasie und Kreativität kannst du dir einzigartige Projekte erschaffen.

Mitmachgeschichten für Vorschulkinder: In diesem Buch findet ihr jede Menge Ideen, Spiele mit Bewegung und schöne Geschichten zum Lauschen. Und zum Schluss noch eine CD: Entspannung für Kinder - Fantasiereisen - 12 Geschichten zum Meditieren, bietet Erholung und Entspannung für den Körper und die Augen.

Sie können Ihre Medien telefonisch während unserer Öffnungszeiten unter der Rufnummer 07231 800311 vorbestellen. Oder senden Sie eine Mail.

Folgendes müssen Sie bei der Auswahl immer angeben: